

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2012

Nr. 2012/1859

Konzept zur Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) von 1996 wurde der Kanton Solothurn beauftragt arbeitsmarktliche Massnahmen für stellensuchende Personen zu organisieren. Gemäss Art. 43 Sozialgesetz (BGS 831.1) hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit hierfür eine Logistik-Stelle arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) geschaffen. Die LAM-Stelle erhebt den Bedarf, beschafft die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) und kontrolliert deren Legalität und Konformität. Die Jahresplanung und das Jahresbudget werden jeweils von der Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) genehmigt.

Die Vergabe dieser AMM erfolgt in der Regel über bestehende Anbieter. Für neue Anbieter besteht kein transparentes Verfahren, um für eine bestehende oder neue AMM eine Offerte einzureichen. Deshalb ist die LAM-Stelle mit der Frage, ob AMM gemäss Art. 59 ff. AVIG als öffentliche Beschaffung zu qualifizieren sei, an die Staatskanzlei, Abteilung Logistik und Justiz, gelangt. Mit dem Antwortschreiben vom 28. November 2011 konnte die Frage der Anwendbarkeit des Submissionsrechts mangels einer Bundesgerichtspraxis nicht abschliessend geklärt werden. Angesichts der grossen Volumen (15-18 Million Franken im Jahr) wird aber eine öffentliche Ausschreibung analog zum Submissionsrecht (ohne Rechtsschutz zu gewähren) empfohlen. Das Vergabe Konzept wurde anlässlich der Sitzung der Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) vom 11. Juni 2012 besprochen. Dieses Gremium beantragt dem Regierungsrat die Genehmigung des vorliegenden Konzeptes.

2. Konzept zur Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen

2.1 Geltungsbereich

- a. Alle kollektiven AMM nach Art. 60 und Art. 64a Abs. 1 Bst. a und c AVIG werden analog zum Submissionsgesetz (BGS 721.54) ausgeschrieben.
- b. Individuelle Kurse und Ausbildungspraktika nach Art. 60, Berufspraktika nach Art. 64a Abs. 1 Bst. b und spezielle Massnahmen nach Art. 65 ff. AVIG werden nicht ausgeschrieben.
- c. Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik kann auf Gesuch der LAM-Stelle für einzelne Massnahmen die Ausschreibepflicht aufheben. Die Aufhebung erfolgt ausschliesslich, wenn keine effektive Marktsituation vorhanden ist.

2.2 Zuständigkeit

- a. Gemäss Art. 31 Sozialverordnung (BGS 831.2) ist die LAM-Stelle für die Sicherstellung eines bedarfsbezogenen und ausreichenden Angebots von AMM zuständig.

b. Der Regierungsrat erteilt auf Antrag der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) den Zuschlag und delegiert die Kompetenz für die Vertragsgestaltung und Zeichnung fallweise an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

2.3 Formelle Kriterien, Dauer und Losgrößen

a. Die Abteilungsleitung Arbeitsmarkt des AWA schlägt der KAP jährlich Art und Inhalt der im nächsten Jahr zu beschaffenden AMM zum Beschluss vor.

b. AMM werden in der Regel auf den 1.1. eines Jahres für 4 Jahre beschafft. Die LAM-Stelle erstellt eine entsprechende Vierjahresplanung um alle AMM-Arten auszuschreiben. Pro AMM-Art werden Lose und maximale Auftragsgrößen pro Anbieter definiert.

c. Die Losgrößen jeder AMM-Art können jährlich und kumulativ um bis zu 33% nach oben oder unten korrigiert werden. Diese Korrekturen orientieren sich in der Regel an der Veränderung der Arbeitslosenquote.

2.4 Verfahrensart

a. AMM werden mit einem offenen Verfahren vergeben.

b. Werden keine geeigneten Offerten eingereicht oder erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien kann die KAP die Abteilungsleitung Arbeitsmarkt des AWA beauftragen, die AMM im freihändigen Verfahren zu vergeben.

c. Einzelne AMM Mandate, die in 4 Jahren < 150'000 Franken sind, werden freihändig vergeben.

2.5 Ausschreibung

a. Die Aufträge werden im kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben.

b. Die LAM-Stelle führt eine Liste von interessierten Anbietern und orientiert diese über anstehende Ausschreibungen.

c. Es wird kein Verzeichnis über geeignete Anbieter geführt.

d. Die Ausschreibungspublikation erfolgt gemäss Submissionsverordnung (BGS 721.55) Anhang 5. Bei der Ausschreibungspublikation wird auf eine Informationsveranstaltung hingewiesen, damit potentielle Anbieter Detailfragen stellen können. Die Ausschreibung fällt unter keinen Staatsvertrag und es bestehen keine Rechtsmittel (ohne Rechtsschutzgewährung).

e. Die interessierten Anbieter erhalten die Ausschreibungsunterlagen in der Regel sieben Tage vor der Informationsveranstaltung.

f. Die Informationsveranstaltung ist für alle an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter offen. An der Veranstaltung können Fragen bezüglich der Ausschreibungsunterlagen gestellt werden. Es wird kein Protokoll geführt, da die schriftlichen Ausschreibungsunterlagen massgebend sind.

2.6 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. Gegenstand, Ort und Umfang des Auftrags
- b. Sprache und Form des Angebots, Dauer der Verbindlichkeit, Ort und Zeitpunkt für die Eingabe sowie Währung und Zahlungsart
- c. Die Möglichkeit von Bietergemeinschaften
- d. Die Eignungs- und Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Die Ausschreibungsunterlagen haben die expliziten Hinweise zu enthalten:

- a. Der Auftraggeber hat trotz Ausschreibungsverfahren das Recht, regelmässig die rechtskonforme Verwendung von Subventionen und die Anrechenbarkeit der Kosten im Sinne des AVIG zu prüfen und falls erforderlich, zu beanstanden.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Überschüsse, welche die anrechenbaren und notwendigen Kosten überschreiten, offenzulegen.

2.7 Eignungs- und Zuschlagskriterien

a. Bei den Eignungs- und Zuschlagskriterien für AMM nach Art. 60 AVIG, exklusive Praxisfirmen, sind 4. die jeweiligen Minimalanforderungen zwingend und die Punkte 6., 7. und 8. müssen jeweils zu 80% erfüllt sein. Die Kriterien und deren Gewichtung sind:

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Die formalen Richtlinien sind eingehalten | 5% | 6Pt. |
| 2. Die Kursorte, Räume und Infrastruktur | 10% | 12 Pt. |
| 3. Erfahrung, Referenzen und Zertifizierung | 10% | 12 Pt. |
| 4. Qualifikation der Kursleitenden | 15% | 18 Pt. |
| 5. Orts- und Branchenüblichkeit der Besoldung/Honorierung | 10% | 12 Pt. |
| 6. Grobkonzept und Lernmodell | 10% | 12 Pt. |
| 7. Tagesplanung und Detailkonzept | 20% | 24 Pt. |
| 8. Kursunterlagen | 20% | 24 Pt. |
| 9. Offerte/Kurskalkulation mit Angaben bezüglich: Honorar/Entlohnung, Administration, Leitung, Material und Lehrmittel, Raummieten, Spesen (Verpflegung/Reise), Weiterbildung etc. | | |

Unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Die erwähnten Unterlagen werden mit diesem Punktesystem beurteilt. Danach wird der Preis gemäss Offerte durch die Anzahl Punkte geteilt. Der Preis pro Punkt widerspiegelt das Preis/Leistungsverhältnis und ist für den Zuschlag massgebend.

b. Bei den Eignungs- und Zuschlagskriterien für AMM Art. 64a Abs. 1 Bst. a und c AVIG, inklusive Praxisfirmen, sind bei 4. die jeweiligen Minimalanforderungen zwingend und die Punkte 7. und 9. müssen jeweils mindestens zu 80% erfüllt sein. Die Kriterien und deren Gewichtung sind:

- | | |
|---|------------|
| 1. Die formalen Richtlinien sind eingehalten | 5% 6 Pt. |
| 2. Die Durchführungsorte, Räume und Infrastruktur | 10% 12 Pt. |
| 3. Erfahrung, Referenzen und Zertifizierung | 10% 12 Pt. |
| 4. Qualifikation der Betreuungs-/Bildungspersonen | 10% 12 Pt. |
| 5. Berufs- oder andere Ausbildungsplätze | 5% 6 Pt. |
| 6. Betreuungsdichte (betreuende Mitarbeitende pro TN) | 10% 12 Pt. |
| 7. IKS, Beschaffungs- und Personalreglemente | 10% 12 Pt. |
| 8. Orts- und Branchenüblichkeit der Besoldung | 10% 12 Pt. |
| 9. Umsetzungskonzept und Unterlagen | 30% 36 Pt. |
| 10. Offerte/Programmkalkulation in Bezug auf den Umfang des Auftrags mit Angaben bezüglich: Entlohnung, Material und Lehrmittel, Raummieten, Spesen (Verpflegung/Reise), Weiterbildung etc. | |
| 11. Zusätzlich zwei verbindliche Programmkalkulationen bei 33% tieferem und 33% höherem Auftragsvolumen. | |

Unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Die erwähnten Unterlagen werden mit diesem Punktesystem beurteilt. Danach wird der Preis gemäss Offerte durch die Anzahl Punkte geteilt. Der Preis pro Punkt widerspiegelt das Preis/Leistungsverhältnis und ist für den Zuschlag massgebend

2.8 Öffnung und Prüfung

a. Die Öffnung der Unterlagen erfolgt in der Regel durch die dafür Beauftragten: Leiter LAM, Projektleiter Qualitätssicherung LAM und einem Angestellten der Abt. Juristische Dienstleistungen AWA.

b. Falls gewichtige Gründe vorliegen (Gerichtsorganisationsgesetz BGS 125.12, Art.92 und 93) treten einzelne Beauftragte in den Ausstand und orientieren darüber den AWA-Leiter. Dieser bestimmt eine Ersatzperson.

c. Über die Angebotsöffnung wird ein Protokoll (Art. 22 SubV) geführt.

d. Die Beauftragten der LAM-Stelle prüfen die Unterlagen und erstellen anhand der Zuschlagskriterien einen Zuschlagsvorschlag zu Handen der KAP.

2.9 Zuschlag

a. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis.

b. Der Vorschlag für einen Zuschlagsentscheid wird durch die Beauftragten: Leiter LAM, Projektleiter Qualitätssicherung LAM und einem Delegierten der Juristischen Dienstleistungen AWA zu Handen der KAP erarbeitet.

- c. Art. 25 des Submissionsgesetzes (BGS 721.54) kommt hier nicht zur Anwendung.
- d. Der Regierungsrat fällt den Zuschlagentscheid auf Antrag der KAP.
- e. Die Auftraggeberin orientiert die berücksichtigten Anbietenden schriftlich.
- f. Die Auftraggeberin orientiert die nicht berücksichtigten Anbietenden schriftlich über das ermittelte Preis/Leistungsverhältnis in Abweichung zu den berücksichtigten Angeboten. Auf Gesuch hin wird das Ergebnis mündlich dargelegt.

2.10 Vertragsabschluss

- a. Mit den berücksichtigten Anbietenden unterzeichnet das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine 4-jährige Rahmenvereinbarung. Diese beinhaltet:
 - Vertragspartner
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Dauer
 - Vertragsgegenstand mit Leistungs- und Wirkungszielen
 - Vereinbarter Preis sowie Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten
 - Pflichten des Auftragnehmers
 - Delegationsverbot
 - Kontrollmodalitäten der Auftraggeberin
 - Gründe für eine Vertragsauflösung
 - Regelung im Konfliktfall (KAP)
- b. Den berücksichtigten Anbietenden wird jährlich, in der Regel im September, eine Zusicherungsverfügung mit dem genauen Auftragsvolumen für das nächste Jahr zuge stellt. Die KAP wird darüber schriftlich informiert.
- c. Die detaillierte Kursplanung erfolgt vor der Zusicherungsverfügung und in der Regel in Absprache mit den Anbietern.

2.11 Rechtsschutz

Für das hier beschriebene Submissionsverfahren besteht kein Rechtsschutz. In diesem Sinn sind die Vergabeentscheide nicht anfechtbar und es bestehen auch keine Rechtsmittel.

2.12 Subsidiäre Geltung des Submissionsgesetzes

Wo nicht gesondert geregelt gelten die Bestimmungen des Submissionsgesetzes (BGS 721.54) und der Submissionsverordnung (BGS 721.55) des Kantons Solothurn.

3. **Beschluss**

Das vorliegende Konzept zur Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)

Finanzdepartement
Amt für Finanzen

Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik (8, **Versand durch AWA**)